



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

56. Jahrgang

28.02.2017

Nr. 9

1. Öffentliche Bekanntmachung
der Satzung über die Veränderungssperre für den nördlichen Planbereich des
Bebauungsplanes Nr. 292 – DEUMU- der Stadt Recklinghausen
2. Öffentliche Zustellung von acht Schriftstücken vom 15.02.2017 an
Herrn Sebastian Schölzel

Satzung über die Veränderungssperre für den nördlichen Planbereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 292 – DEUMU - der Stadt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 13.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der Planung für den nördlichen Bereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 292 – DEUMU - für den der Rat in seiner Sitzung am 29.09.2014 einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat, wird eine Veränderungssperre festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über einen Bereich südlich der Hochlarmarkstraße, westlich der Geschwister-Scholl-Straße, nördlich der Emscher als Stadtgrenze und östlich der Bahnlinie Wanne-Münster im Stadtteil Grullbad, im südlichen Teil des Stadtgebietes.

Er umfasst die Flurstücke mit den Nummern 2, 4, 5, 326, 344, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 376, 377, 378, 379 (teilweise) der Flur 636, Gemarkung Recklinghausen. Von dem Flurstück 379 ist der Flurstücksteil von der Veränderungssperre erfasst, der nördlich des im Grunderwerbsplan zum Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der A43 als vorübergehende Inanspruchnahme gekennzeichneten Bereiches liegt. Der Geltungsbereich der Satzung ist der beigefügten Übersicht und dem Lageplan zu entnehmen, die als Anlagen Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

1. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Geltungsdauer und Inkrafttreten

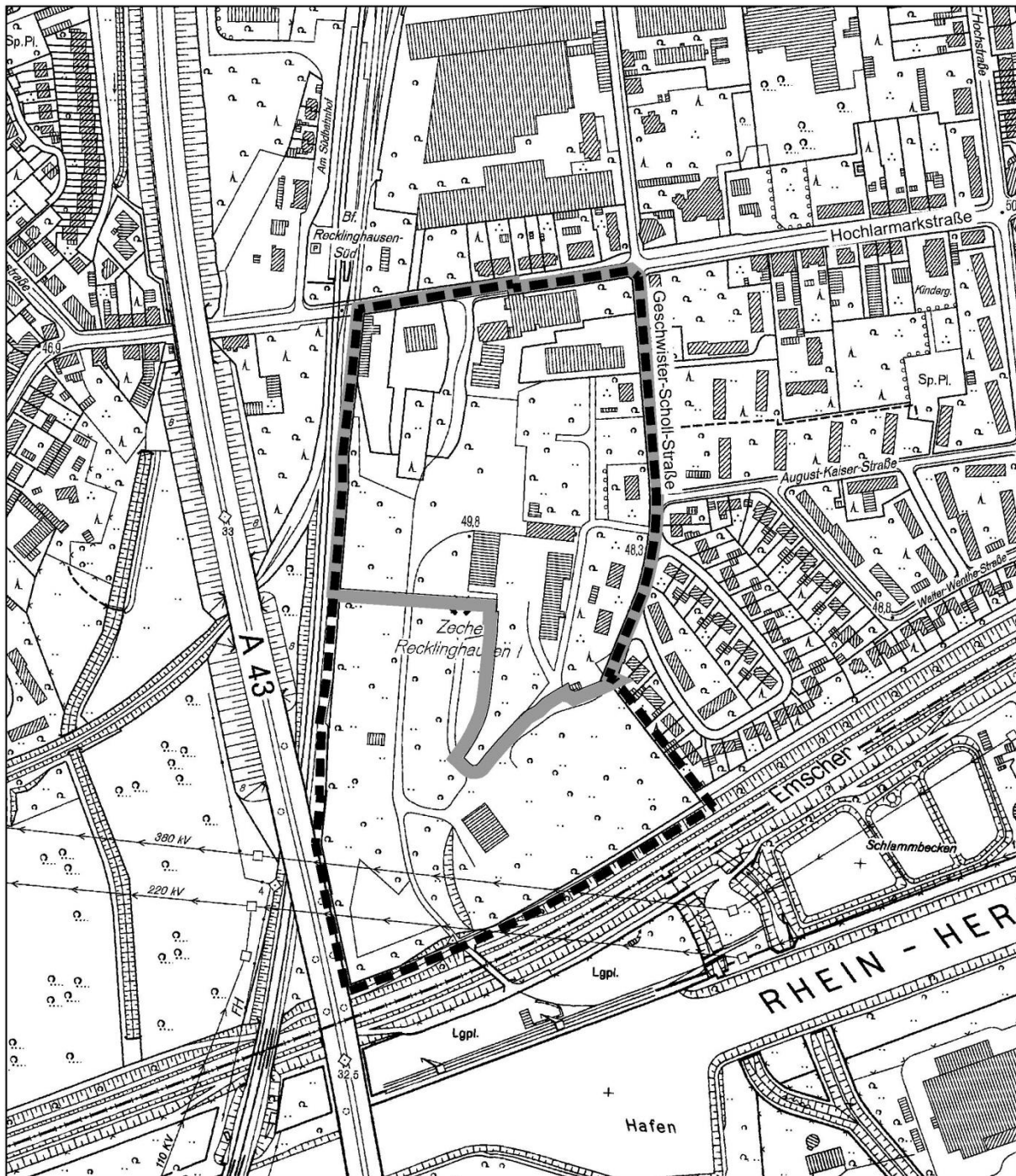
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist ab diesem Tage zwei Jahre wirksam.

Recklinghausen, den 23.02.2017

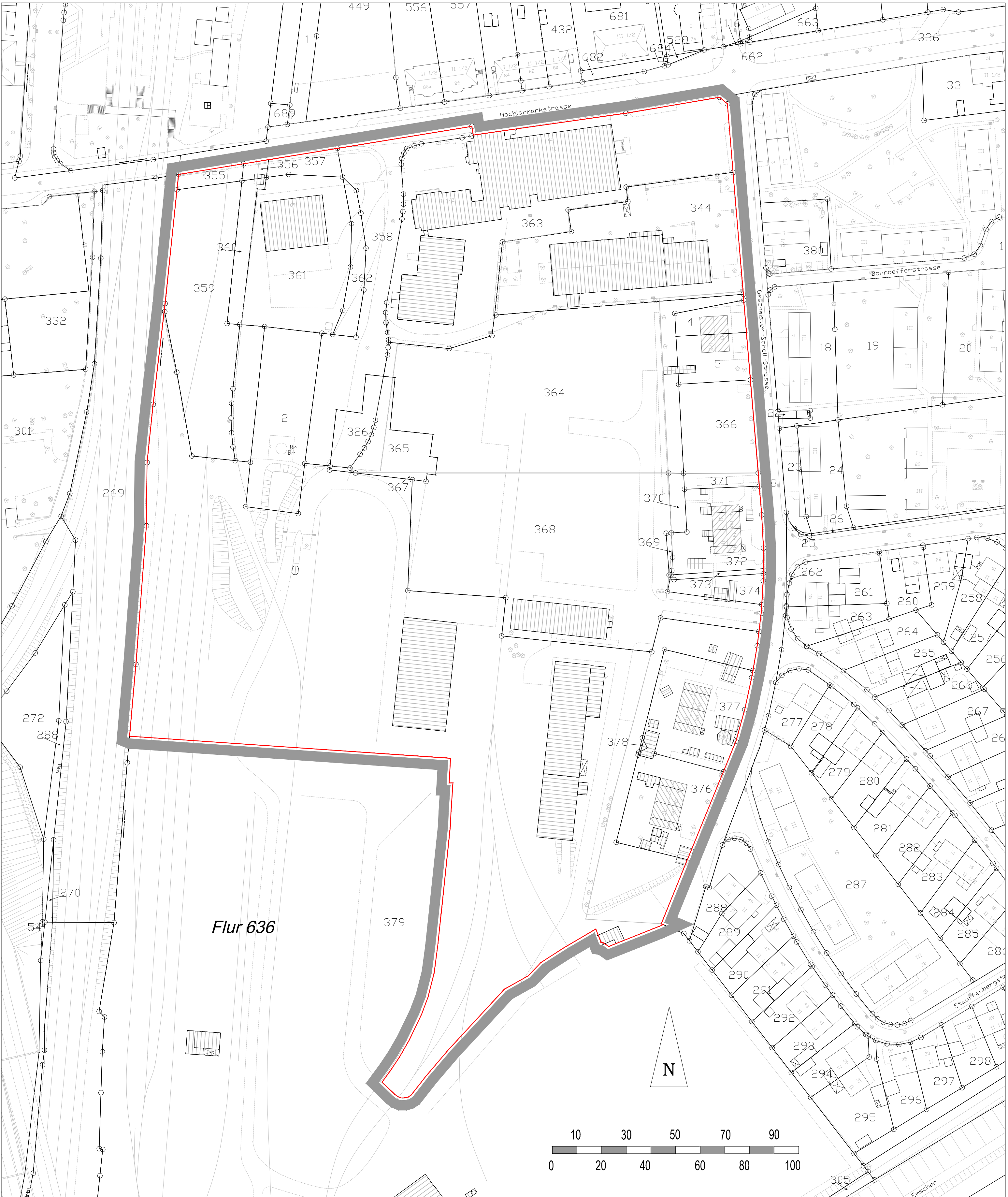
gez.

Tesche
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
der Satzung über die Veränderungssperre für den nördlichen Planbereich des Bebauungs-
planes Nr. 292 – DEUMU - der Stadt Recklinghausen**



- ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 292 - DEUMU -
- Grenze der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 292 -DEUMU-



Legende

Grenze des Geltungsbereiches

Hervorhebung der Geltungsbereichsgrenze

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat diesen Lageplan als Bestandteil der Veränderungssperre in seiner Sitzung am 13.02.2017 als Satzung beschlossen.

Recklinghausen, den 23.02.2017
Bürgermeister

gez.

Tesche



Maßst.	1 : 1.000 (DN A2)
Bearb.	LF
Gez.	LF

Stadt Recklinghausen

Veränderungssperre

im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 292 DEUMU

In einem Bereich südlich der Hochlarmarkstraße, westlich der Geschwister-Scholl-Straße, nördlich der Emscher (zugleich Stadtgrenze) und östlich der Bahnlinie Wanne-Münster im Stadtteil Grullbad

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Satzung über die Veränderungssperre bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internetadresse
<http://www.recklinghausen.de/bplan>
abrufbar.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012) wird die Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 292- DEUMU- hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 28.02.2017

Tesche
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung acht Schriftstücke vom 15.02.2017 an

Herrn Sebastian Schölzel

Letztbekannte Anschrift: Halterner Straße 73 in 45657 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz NRW.

An Herrn Sebastian Schölzel sind acht Schriftstücke der Stadt Recklinghausen, vom 15.02.2017 gerichtet, welche nicht zugestellt werden können.

Diese Schriftstücke können von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten bei der

Stadt Recklinghausen
Fachbereich Jobcenter
Görresstr. 15
Zimmer 256
45657 Recklinghausen

eingesehen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.